

TE OGH 2012/6/18 17Os2/12s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.06.2012

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 18. Juni 2012 durch den Präsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Ratz als Vorsitzenden sowie den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Lässig, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Marek und den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Marvan als Schriftführer in der Strafsache gegen Iris A***** wegen des Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs 1 StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung der Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Innsbruck als Schöffengericht vom 9. Jänner 2012, GZ 29 Hv 60/11s-12, sowie ihre Beschwerde gegen den gemeinsam mit dem Urteil gefassten Beschluss auf Widerruf einer bedingten Strafnachsicht nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 18. Juni 2012 durch den Präsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Ratz als Vorsitzenden sowie den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Lässig, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Marek und den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Marvan als Schriftführer in der Strafsache gegen Iris A***** wegen des Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt nach Paragraph 302, Absatz eins, StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung der Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Innsbruck als Schöffengericht vom 9. Jänner 2012, GZ 29 Hv 60/11s-12, sowie ihre Beschwerde gegen den gemeinsam mit dem Urteil gefassten Beschluss auf Widerruf einer bedingten Strafnachsicht nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufung und die Beschwerde werden die Akten dem Oberlandesgericht Innsbruck zugeleitet.

Der Angeklagten fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurde Iris A***** mehrerer Verbrechen (vgl aber RIS-JustizRS0121981) des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs 1 StGB schuldig erkannt.Mit dem angefochtenen Urteil wurde Iris A***** mehrerer Verbrechen vergleiche aber RIS-Justiz RS0121981) des Missbrauchs der Amtsgewalt nach Paragraph 302, Absatz eins, StGB schuldig erkannt.

Danach hat sie am 26. Mai sowie am 27. und am 28. Juli 2011 in S***** in drei Fällen als Beamtin der Polizeiinspektion A***** der Landesverkehrsabteilung Tirol mit dem Vorsatz, dadurch den Bund an seinem Recht auf unverzügliche Vorlage der in Vollziehung des Fremdenpolizeigesetzes und des Verwaltungsstrafgesetzes eingehobenen vorläufigen Sicherheiten (§ 37a Abs 4 VStG iVm BGBl II 1999/509) zu schädigen, ihre Befugnis, im Namen des Bundes als dessen Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich missbraucht, indem sie nach § 37a VStG vorläufige Sicherheiten von insgesamt 350 Euro einhob und nicht unverzüglich (der Behörde) vorlegte, sondern jeweils mehrere Tage für sich selbst verwendete. Danach hat sie am 26. Mai sowie am 27. und am 28. Juli 2011 in S***** in drei Fällen als Beamtin der Polizeiinspektion A***** der Landesverkehrsabteilung Tirol mit dem Vorsatz, dadurch den Bund an seinem Recht auf unverzügliche Vorlage der in Vollziehung des Fremdenpolizeigesetzes und des Verwaltungsstrafgesetzes eingehobenen vorläufigen Sicherheiten (Paragraph 37 a, Absatz 4, VStG in Verbindung mit BGBl II 1999/509) zu schädigen, ihre Befugnis, im Namen des Bundes als dessen Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich missbraucht, indem sie nach Paragraph 37 a, VStG vorläufige Sicherheiten von insgesamt 350 Euro einhob und nicht unverzüglich (der Behörde) vorlegte, sondern jeweils mehrere Tage für sich selbst verwendete.

Rechtliche Beurteilung

Die dagegen aus den Gründen der Z 4, 5, 5a, 9 lit a, 10, (nicht ausgeführt) 10a und 11 des § 281 Abs 1 StPO erhobene Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten schlägt fehl. Die dagegen aus den Gründen der Ziffer 4, 5, 5 a, 9, Litera a., 10, (nicht ausgeführt) 10a und 11 des Paragraph 281, Absatz eins, StPO erhobene Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten schlägt fehl.

Die Verfahrensrüge (Z 4) scheitert bereits an der formalen Voraussetzung einer Bezugnahme auf einen von der Beschwerdeführerin in der Hauptverhandlung gestellten Antrag oder erhobenen Widerspruch (RIS-Justiz RS0099250). Soweit die Kritik an der Art ihrer Vernehmung (vgl § 164 Abs 4 StPO) durch die Kriminalpolizei (ON 2 S 21 ff) als Rüge gemäß Z 2 des § 281 Abs 1 StPO verstanden werden kann, mangelt es ebenfalls an einem Widerspruch der Beschwerdeführerin gegen eine Verlesung des über diese Vernehmung aufgenommenen Protokolls in der Hauptverhandlung. Weshalb das Unterbleiben einer ausdrücklichen Belehrung der Beschwerdeführerin im Sinn des § 164 Abs 1 StPO in der Hauptverhandlung (vgl ON 11 S 2 f) Nichtigkeit begründen soll, nachdem eine derartige Belehrung bereits von der Kriminalpolizei vorgenommen worden war (ON 2 S 23), bleibt unklar (vgl zudem den taxativen Katalog von Verfahrensvorschriften in § 281 Abs 1 Z 3 StPO). Die Verfahrensrüge (Ziffer 4,) scheitert bereits an der formalen Voraussetzung einer Bezugnahme auf einen von der Beschwerdeführerin in der Hauptverhandlung gestellten Antrag oder erhobenen Widerspruch (RIS-Justiz RS0099250). Soweit die Kritik an der Art ihrer Vernehmung vergleiche Paragraph 164, Absatz 4, StPO) durch die Kriminalpolizei (ON 2 S 21 ff) als Rüge gemäß Ziffer 2, des Paragraph 281, Absatz eins, StPO verstanden werden kann, mangelt es ebenfalls an einem Widerspruch der Beschwerdeführerin gegen eine Verlesung des über diese Vernehmung aufgenommenen Protokolls in der Hauptverhandlung. Weshalb das Unterbleiben einer ausdrücklichen Belehrung der Beschwerdeführerin im Sinn des Paragraph 164, Absatz eins, StPO in der Hauptverhandlung vergleiche ON 11 S 2 f) Nichtigkeit begründen soll, nachdem eine derartige Belehrung bereits von der Kriminalpolizei vorgenommen worden war (ON 2 S 23), bleibt unklar vergleiche zudem den taxativen Katalog von Verfahrensvorschriften in Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 3, StPO).

Der Umstand, ob und wie rasch die Beschwerdeführerin sonst (nicht verfahrensgegenständliche) vorläufige Sicherheiten gemäß § 37a Abs 4 StVG der Behörde vorgelegt hat, ist der Mängelrüge (Z 5) zuwider nicht entscheidend. Die Feststellung, die Beschwerdeführerin sei mit den in diesem Zusammenhang relevanten Rechtsvorschriften und den „Abläufen bei der Landesverkehrsabteilung Tirol“ vertraut gewesen (US 5), wurde mit dem Hinweis auf ihre besondere Schulung und längere Tätigkeit in diesem Bereich (US 4 f und 11) im Einklang mit Denkgesetzen und grundlegenden Erfahrungssätzen mängelfrei begründet (RIS-Justiz RS0118317). Der Umstand, ob und wie rasch die Beschwerdeführerin sonst (nicht verfahrensgegenständliche) vorläufige Sicherheiten gemäß Paragraph 37 a, Absatz 4, StVG der Behörde vorgelegt hat, ist der Mängelrüge (Ziffer 5,) zuwider nicht entscheidend. Die Feststellung, die Beschwerdeführerin sei mit den in diesem Zusammenhang relevanten Rechtsvorschriften und den „Abläufen bei der Landesverkehrsabteilung Tirol“ vertraut gewesen (US 5), wurde mit dem Hinweis auf ihre besondere Schulung und längere Tätigkeit in diesem Bereich (US 4 f und 11) im Einklang mit Denkgesetzen und grundlegenden Erfahrungssätzen mängelfrei begründet (RIS-Justiz RS0118317).

Die Kritik (nominell Z 5 vierter Fall) an den Feststellungen zur subjektiven Tatseite (US 6) nimmt auf die im

Zusammenhang stehende Begründung (US 10) gar nicht Bezug (Ratz, WK-StPO § 281 Rz 393 f). Die Kritik (nominell Ziffer 5, vierter Fall) an den Feststellungen zur subjektiven Tatseite (US 6) nimmt auf die im Zusammenhang stehende Begründung (US 10) gar nicht Bezug (Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 393 f).

Mit der Aussage des Zeugen Stefan E***** und der Verantwortung der Beschwerdeführerin zu den Vorgängen am 1. August 2011, als diese von Ersterem wegen der inkriminierten Vorfälle zur Rede gestellt wurde (ON 11 S 11, vgl auch ON 11 S 6 f), haben sich die Tatrichter ausführlich auseinandergesetzt (US 8 ff), weshalb der (inhaltlich) erhobene Vorwurf der Unvollständigkeit (Z 5 zweiter Fall) ins Leere geht. Mit der Aussage des Zeugen Stefan E***** und der Verantwortung der Beschwerdeführerin zu den Vorgängen am 1. August 2011, als diese von Ersterem wegen der inkriminierten Vorfälle zur Rede gestellt wurde (ON 11 S 11, vergleiche auch ON 11 S 6 f), haben sich die Tatrichter ausführlich auseinandergesetzt (US 8 ff), weshalb der (inhaltlich) erhobene Vorwurf der Unvollständigkeit (Ziffer 5, zweiter Fall) ins Leere geht.

Zur Tatsachenrüge (Z 5a) ist vorweg anzumerken, dass die Überschreitung der „durch § 281 Abs 1 Z 5 StPO gesetzten Grenzen der freien Beweiswürdigung“ kein Prüfungskriterium dieses Nichtigkeitsgrundes ist (vgl Ratz, WK-StPO § 281 Rz 471). Im Übrigen erschöpft sich die Rüge größtenteils in dem unzulässigen Versuch, erhebliche Bedenken aus den Entscheidungsgründen selbst ohne Bezugnahme auf aktenkundige Beweismittel abzuleiten (RIS-Justiz RS0117961). Zur Tatsachenrüge (Ziffer 5 a,) ist vorweg anzumerken, dass die Überschreitung der „durch Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 5, StPO gesetzten Grenzen der freien Beweiswürdigung“ kein Prüfungskriterium dieses Nichtigkeitsgrundes ist (vergleiche Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 471). Im Übrigen erschöpft sich die Rüge größtenteils in dem unzulässigen Versuch, erhebliche Bedenken aus den Entscheidungsgründen selbst ohne Bezugnahme auf aktenkundige Beweismittel abzuleiten (RIS-Justiz RS0117961).

Dass aus der Verantwortung der Beschwerdeführerin, sie habe am 1. August 2011 (als sie wegen ihres Fehlverhaltens zur Rede gestellt wurde) einen von ihr zuvor kassierten 50-Euro-Schein nicht mehr gefunden (ON 11 S 7), auch andere Schlussfolgerungen (als die des Erstgerichts) gezogen werden können, stellt den geltend gemachten Nichtigkeitsgrund (Z 5a) nicht her (RIS-Justiz RS0098471). Dass aus der Verantwortung der Beschwerdeführerin, sie habe am 1. August 2011 (als sie wegen ihres Fehlverhaltens zur Rede gestellt wurde) einen von ihr zuvor kassierten 50-Euro-Schein nicht mehr gefunden (ON 11 S 7), auch andere Schlussfolgerungen (als die des Erstgerichts) gezogen werden können, stellt den geltend gemachten Nichtigkeitsgrund (Ziffer 5 a,) nicht her (RIS-Justiz RS0098471).

Die Kritik der Rechtsrüge (Z 9 lit a), der gegenständliche Sachverhalt sei mit jenem, welcher der vom Erstgericht zitierten Entscheidung 15 Os 116/97 zu Grunde lag, nicht vergleichbar, sagt nicht, weshalb die speziellen aus § 37a Abs 4 VStG entspringenden „Verpflichtungen“ und die „sofortige elektronische Überprüfbarkeit von Amtshandlungen und eingehobener Sicherheiten“ die Erfüllung des Tatbestands durch die Beschwerdeführerin infrage stellen sollen. Die Kritik der Rechtsrüge (Ziffer 9, Litera a), der gegenständliche Sachverhalt sei mit jenem, welcher der vom Erstgericht zitierten Entscheidung 15 Os 116/97 zu Grunde lag, nicht vergleichbar, sagt nicht, weshalb die speziellen aus Paragraph 37 a, Absatz 4, VStG entspringenden „Verpflichtungen“ und die „sofortige elektronische Überprüfbarkeit von Amtshandlungen und eingehobener Sicherheiten“ die Erfüllung des Tatbestands durch die Beschwerdeführerin infrage stellen sollen.

Die Behauptung, es fehlten Feststellungen zur verlässlichen Beurteilung, ob die Beschwerdeführerin die sie treffende Pflicht zur unverzüglichen Vorlage der Sicherheiten an die Behörde (§ 37a Abs 4 VStG) verletzt habe, übergeht die Konstatierungen, wonach sie das eingenommene Geld (ohne sachlichen Grund) teils zwei Wochen (US 5), teils mehrere Tage nicht vorlegte, sondern mit entsprechendem Vorsatz (zumindest teilweise) für sich selbst verwendete (US 6 und 9). Die Behauptung, es fehlten Feststellungen zur verlässlichen Beurteilung, ob die Beschwerdeführerin die sie treffende Pflicht zur unverzüglichen Vorlage der Sicherheiten an die Behörde (Paragraph 37 a, Absatz 4, VStG) verletzt habe, übergeht die Konstatierungen, wonach sie das eingenommene Geld (ohne sachlichen Grund) teils zwei Wochen (US 5), teils mehrere Tage nicht vorlegte, sondern mit entsprechendem Vorsatz (zumindest teilweise) für sich selbst verwendete (US 6 und 9).

Die Forderung, in Ermangelung einer gesetzlich geregelten Höchstfrist für die Vorlage der vorläufigen Sicherheit an die Behörde müsse sich die Auslegung des Begriffs „unverzüglich“ an der „durchschnittlich gültigen Entscheidungspflicht einer Verwaltungsbehörde von 6 Monaten“ orientieren (vgl § 37a Abs 5 VStG), entbehrt jeder Grundlage im Gesetz (RIS-Justiz RS0116565). Die Forderung, in Ermangelung einer gesetzlich geregelten Höchstfrist für die Vorlage der vorläufigen

Sicherheit an die Behörde müsse sich die Auslegung des Begriffs „unverzüglich“ an der „durchschnittlich gültigen Entscheidungspflicht einer Verwaltungsbehörde von 6 Monaten“ orientieren vergleiche Paragraph 37 a, Absatz 5, VStG), entbehrt jeder Grundlage im Gesetz (RIS-Justiz RS0116565).

Weshalb die zeitliche Dimension der in § 37a Abs 4 VStG statuierten Pflicht des Beamten, mit den kassierten vorläufigen Sicherheiten in bestimmter Weise zu verfahren, die Frage berühren soll, ob das inkriminierte Verhalten „einer Rechtshandlung auch nicht annähernd qualitativ gleichwertig war“, erklärt die Rüge nicht. Diese ignoriert auch die Feststellung (US 6), die Beschwerdeführerin habe die Amtshandlungen von vornherein (wissentlich) missbräuchlich und mit dem Vorsatz, das eingenommene Geld (zumindest zeitweise) für sich selbst zu verwenden, gesetzt (zum Ganzen: Marek/Jerabek 4 § 302 Rz 19 ff und 62). Weshalb die zeitliche Dimension der in Paragraph 37 a, Absatz 4, VStG statuierten Pflicht des Beamten, mit den kassierten vorläufigen Sicherheiten in bestimmter Weise zu verfahren, die Frage berühren soll, ob das inkriminierte Verhalten „einer Rechtshandlung auch nicht annähernd qualitativ gleichwertig war“, erklärt die Rüge nicht. Diese ignoriert auch die Feststellung (US 6), die Beschwerdeführerin habe die Amtshandlungen von vornherein (wissentlich) missbräuchlich und mit dem Vorsatz, das eingenommene Geld (zumindest zeitweise) für sich selbst zu verwenden, gesetzt (zum Ganzen: Marek/Jerabek 4 Paragraph 302, Rz 19 ff und 62).

Überlegungen, ob dem Staat ein „Recht auf Lukrierung von Zinsen aus eingehobenen Sicherheiten“ zukommt, können dahingestellt bleiben, weil - wie das Erstgericht zutreffend ausführte (US 12) - durch die in § 37a Abs 4 VStG normierte Vorgangsweise insbesondere der mit der vorläufigen Maßnahme verfolgte Sicherungszweck (für den Staat wie für den Betretenen) garantiert werden soll. Überlegungen, ob dem Staat ein „Recht auf Lukrierung von Zinsen aus eingehobenen Sicherheiten“ zukommt, können dahingestellt bleiben, weil - wie das Erstgericht zutreffend ausführte (US 12) - durch die in Paragraph 37 a, Absatz 4, VStG normierte Vorgangsweise insbesondere der mit der vorläufigen Maßnahme verfolgte Sicherungszweck (für den Staat wie für den Betretenen) garantiert werden soll.

Die pauschale Behauptung, die Feststellungen erschöpften sich „hinsichtlich entscheidender Tatsachen im substanzlosen Gebrauch von verba legalia“, unterlässt den gebotenen Hinweis, weshalb dies im Einzelnen so sei und welcher weiteren Konstatierungen es nach Ansicht der Beschwerdeführerin bedurft hätte (RIS-Justiz RS0099620, RS0095939).

Die Forderung nach Feststellungen zu den „Arbeitsbedingungen“ der Beschwerdeführerin und ihrer „psychischen Belastung“ (der Sache nach Z 9 lit b) bleibt ohne konkreten Verweis auf indizierende Verfahrensergebnisse (RIS-Justiz RS0118580); ebenso fehlt die (methodengerechte) Darstellung der daraus abzuleitenden rechtlichen Konsequenz. Ein Sachverhalt, der als allenfalls gemeinter entschuldigender Notstand (§ 10 StGB) infolge schweren psychischen Drucks (vgl Höpfel in WK2 § 10 Rz 7) zu qualifizieren wäre, wird durch die Angaben der Beschwerdeführerin, sie habe das Geld nicht unverzüglich vorgelegt, weil „ihr der Biss gefehlt“ habe, sie habe „ein furchtbares Jahr hinter sich“ gehabt, weil (ua) „sie unter permanenter Kontrolle“ und „in der Dienststelle unbeliebt“ gewesen sei, und der Zeuge Stefan E***** habe ihr (mit Hinweis auf ihre Vorstrafe wegen Missbrauchs der Amtsgewalt) mitgeteilt, er werde sich von ihr „sicher nicht seine Karriere zerstören“ lassen (ON 11 S 4 f und 8), nicht indiziert (vgl Ratz, WK-StPO § 281 Rz 601). Die Forderung nach Feststellungen zu den „Arbeitsbedingungen“ der Beschwerdeführerin und ihrer „psychischen Belastung“ (der Sache nach Ziffer 9, Litera b,) bleibt ohne konkreten Verweis auf indizierende Verfahrensergebnisse (RIS-Justiz RS0118580); ebenso fehlt die (methodengerechte) Darstellung der daraus abzuleitenden rechtlichen Konsequenz. Ein Sachverhalt, der als allenfalls gemeinter entschuldigender Notstand (Paragraph 10, StGB) infolge schweren psychischen Drucks vergleiche Höpfel in WK2 Paragraph 10, Rz 7) zu qualifizieren wäre, wird durch die Angaben der Beschwerdeführerin, sie habe das Geld nicht unverzüglich vorgelegt, weil „ihr der Biss gefehlt“ habe, sie habe „ein furchtbares Jahr hinter sich“ gehabt, weil (ua) „sie unter permanenter Kontrolle“ und „in der Dienststelle unbeliebt“ gewesen sei, und der Zeuge Stefan E***** habe ihr (mit Hinweis auf ihre Vorstrafe wegen Missbrauchs der Amtsgewalt) mitgeteilt, er werde sich von ihr „sicher nicht seine Karriere zerstören“ lassen (ON 11 S 4 f und 8), nicht indiziert vergleiche Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 601).

Die Behauptung, „selbst eine objektiv verspätete Ablieferung eingehobener Sicherheiten bedeutet keine (gewollte) Schädigung des Staates“, ignoriert die Feststellungen zur subjektiven Tatseite (US 6) ebenso wie die Überlegung, dass „Nachlässigkeit bei einer Auftragserfüllung, Schlamperei und Desinteresse“ keinen wissentlichen Befugnismissbrauch indizierten.

Verursachung eines Schadens wird vom Tatbestand des § 302 Abs 1 StGB, der in Bezug auf die Rechtsschädigung bloß überschießende Innentendenz regelt, nicht verlangt (Marek/Jerabek4 § 302 Rz 47). Der Vorsatz auf Schädigung eines konkreten Rechts des Staates (nämlich auf „unverzügliche Abführung der in Vollziehung des FPG und des VStG festgesetzten und eingehobenen vorläufigen Sicherheiten“) wurde ohnehin festgestellt (US 6), weshalb das Vorbringen, „selbst eine gewollte Schädigung des Staates am Recht auf pflichtgemäße Ausübung des Amtes“ reiche als solches (gemeint offenbar: wegen mangelnder Konkretisierung) zur Erfüllung des Tatbestands nicht aus, dahingestellt bleiben kann. Verursachung eines Schadens wird vom Tatbestand des Paragraph 302, Absatz eins, StGB, der in Bezug auf die Rechtsschädigung bloß überschießende Innentendenz regelt, nicht verlangt (Marek/Jerabek4 Paragraph 302, Rz 47). Der Vorsatz auf Schädigung eines konkreten Rechts des Staates (nämlich auf „unverzügliche Abführung der in Vollziehung des FPG und des VStG festgesetzten und eingehobenen vorläufigen Sicherheiten“) wurde ohnehin festgestellt (US 6), weshalb das Vorbringen, „selbst eine gewollte Schädigung des Staates am Recht auf pflichtgemäße Ausübung des Amtes“ reiche als solches (gemeint offenbar: wegen mangelnder Konkretisierung) zur Erfüllung des Tatbestands nicht aus, dahingestellt bleiben kann.

Auch die Forderung der Subsumtionsrüge (Z 10), das Verhalten der Beschwerdeführerin wäre allenfalls als „Vergehen der Veruntreuung nach § 133 StGB“ zu qualifizieren, weil sie die „Geldbeträge bloß zu verwahren hatte“, entfernt sich vom Urteilssachverhalt (US 6), nach welchem sie die Amtshandlungen (also bereits die Einhebungen der vorläufigen Sicherheiten bewusst) missbräuchlich und mit Schädigungsvorsatz gesetzt hat (vgl Marek/Jerabek4 § 302 Rz 21). Auch die Forderung der Subsumtionsrüge (Ziffer 10,), das Verhalten der Beschwerdeführerin wäre allenfalls als „Vergehen der Veruntreuung nach Paragraph 133, StGB“ zu qualifizieren, weil sie die „Geldbeträge bloß zu verwahren hatte“, entfernt sich vom Urteilssachverhalt (US 6), nach welchem sie die Amtshandlungen (also bereits die Einhebungen der vorläufigen Sicherheiten bewusst) missbräuchlich und mit Schädigungsvorsatz gesetzt hat vergleiche Marek/Jerabek4 Paragraph 302, Rz 21).

Die Sanktionsrüge (Z 11) schließlich unterlässt mit der pauschalen Kritik, es seien keine „Feststellungen getroffen“ worden, „die eine Überprüfung der vorgenommenen Strafzumessung zulassen“, die gebotene Konkretisierung, zu welchen vom Erstgericht als maßgebend beurteilten entscheidenden (Strafzumessungs-)Tatsachen im Einzelnen Konstatierungen fehlen sollten (vgl Ratz, WK-StPO § 281 Rz 696 ff). Die Sanktionsrüge (Ziffer 11,) schließlich unterlässt mit der pauschalen Kritik, es seien keine „Feststellungen getroffen“ worden, „die eine Überprüfung der vorgenommenen Strafzumessung zulassen“, die gebotene Konkretisierung, zu welchen vom Erstgericht als maßgebend beurteilten entscheidenden (Strafzumessungs-)Tatsachen im Einzelnen Konstatierungen fehlen sollten vergleiche Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 696 ff).

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher schon bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen § 285d Abs 1 StPO). Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher schon bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO).

Daraus folgt die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung und die Beschwerde (§§ 285i, 498 Abs 3 StPO). Dabei ist es an den verfehlten Schuldspruch wegen mehrerer Verbrechen des Missbrauchs der Amtsgewalt (vgl RIS-Justiz RS0121981), der sich in concreto nicht zum Nachteil der Beschwerdeführerin ausgewirkt hat (vgl US 13) und daher von Amts wegen (§ 290 Abs 1 zweiter Satz erster Fall StPO) nicht aufzugreifen war (Ratz, WK-StPO § 290 Rz 22 ff), angesichts der hier getroffenen Klarstellung nicht gebunden (RIS-Justiz RS0118870). Daraus folgt die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung und die Beschwerde (Paragraphen 285 i, 498, Absatz 3, StPO). Dabei ist es an den verfehlten Schuldspruch wegen mehrerer Verbrechen des Missbrauchs der Amtsgewalt vergleiche RIS-Justiz RS0121981), der sich in concreto nicht zum Nachteil der Beschwerdeführerin ausgewirkt hat vergleiche US 13) und daher von Amts wegen (Paragraph 290, Absatz eins, zweiter Satz erster Fall StPO) nicht aufzugreifen war (Ratz, WK-StPO Paragraph 290, Rz 22 ff), angesichts der hier getroffenen Klarstellung nicht gebunden (RIS-Justiz RS0118870).

Der Kostenausspruch beruht auf § 390a Abs 1 StPO. Der Kostenausspruch beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E101106

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2012:0170OS00002.12S.0618.000

Im RIS seit

04.07.2012

Zuletzt aktualisiert am

04.07.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at